

EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL



Organisationsreglement (OgR)

Vom 7. Dezember 2007 mit
Teilrevision vom 11. September 2012

Inhalt	Artikel	Seite
1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben		
Gebiet, Bevölkerung	1	4
Aufgaben	2	4
Grundsätze der Aufgabenerfüllung	3	4
Übertragung von Aufgaben an Dritte	4	4
Zusammenarbeit mit Dritten	5	5
Information der Bevölkerung	6	5
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	7	5
Vorschriften der Gemeinde	8	5
2. Gemeindeorganisation		
2.1 Die Organe der Gemeinde		
Organe	9	5
2.2 Die Stimmberechtigten		
2.2.1 Grundsatz		
Grundsatz	10	5
2.2.2 Urnenwahlen		
Mehrheitswahlverfahren (Majorz)	11	5
Verhältnisswahlverfahren (Proporz)	11	5
2.2.3 Gemeindeversammlung		
Sachgeschäfte	12	6
Nachkredite		
a) zu neuen Ausgaben	13	6
b) zu gebundenen Ausgaben	14	6
c) Sorgfaltspflicht	15	6
2.3 Versammlungsleitung		
Aufgaben	16	7
Stellvertretung	17	7
2.4 Rechnungsprüfungsorgan		
Rechnungsprüfung	18	7
Aufsichtsstelle für Datenschutz	19	7
2.5 Gemeinderat		
Mitgliederzahl	20	7
Zuständigkeiten		
a) Grundsatz	21	7
b) Sachgeschäfte	22	8
Vertretung in Gemeindeverbänden	23	8
Verordnung	24	8
Delegation von Entscheidbefugnissen	25	8
2.6 Kommissionen		
Ständige Kommissionen	26	9
Nichtständige Kommissionen	27	9
Delegation von Entscheidbefugnissen	28	9
2.7 Gemeindepersonal		
Personalbestimmungen	29	9

3. Politische Rechte		
Fakultatives Referendum	30	9
Initiative		
a) Grundsatz	31	10
b) Vorprüfung und Sammelfrist	32	10
c) Gültigkeit	33	10
d) Behandlung durch die Stimmberechtigten	34	10
4. Wahlen und Abstimmungen		
Verfahren	35	10
Wählbarkeit	36	11
Amtsdauer	37	11
Amtszeitbeschränkung	38	11
Amtszwang	39	11
Rücktritt	40	12
Unvereinbarkeit	41	12
Offenlegungspflicht	42	12
Verwandtenausschluss	43	12
Ausstand	44	12
5. Verantwortlichkeit und Rechtspflege		
Verantwortlichkeit		
Sorgfalts- und Schweigepflicht	45	12
Disziplinarische Verantwortlichkeit	46	13
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	47	13
Protokoll	48	13
Rechtspflege		
Beschwerde	49	13
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Anhänge	50	13
Übergangsbestimmungen	51	13/14
Inkrafttreten	52	14
Genehmigungsvermerk		14
Auflagezeugnis		14
Anhang I		
- Feuerwehrkommission		15
- Hochbau- und Planungskommission		16
- Kulturkommission		17
- Schulkommission		18
- Tiefbau- und Umweltkommission		19
Anhang II		
Verwandtenausschluss		20

Im Bestreben,

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
 - günstige Rahmenbedingungen zu schaffen für eine strukturell ausgewogene und leistungsfähige Wirtschaft,
 - die Umwelt für die gegenwärtigen und künftigen Generationen lebensfreundlich zu erhalten,
 - der sozialen Verantwortung gerecht zu werden
- und
- die Eigenständigkeit als lebendige Gemeinde zu bewahren und offen zu sein für Neues,

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Krauchthal das folgende

Organisationsreglement (OgR)

Die Einwohnergemeinde Krauchthal erlässt gestützt auf Artikel 11 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 folgendes Organisationsreglement:

1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet, Bevölkerung	<p><u>Artikel 1</u></p> <p>Die Einwohnergemeinde Krauchthal ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie umfasst das ihr verfassungsmässig zugeteilte Gebiet und dessen Wohnbevölkerung.</p>
Aufgaben	<p><u>Artikel 2</u></p> <p>¹Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.</p> <p>²Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.</p>
Grundsätze der Aufgabenerfüllung	<p><u>Artikel 3</u></p> <p>¹Die Gemeindebehörden und das Gemeindepersonal handeln im Interesse des Gemeindefortschritts. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Wünsche der Bevölkerung im Sinne der Präambel.</p> <p>²Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass</p> <ol style="list-style-type: none">die Zuständigkeiten respektiert und wahrgenommen werden;das Gemeindepersonal die ihm obliegenden Aufgaben im Interesse der Bevölkerung verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.
Übertragung von Aufgaben an Dritte	<p><u>Artikel 4</u></p> <p>¹Die Gemeinde kann ihre Aufgaben entweder selbst erfüllen oder an Dritte übertragen.</p> <p>²Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe (finanzielle Zuständigkeiten/Kompetenzen).</p> <p>³Art und Umfang der Übertragung von Gemeindeaufgaben an Dritte sind zwingend in einem Reglement zu regeln, wenn diese</p> <ol style="list-style-type: none">zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,eine bedeutende Leistung betrifft oderzur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Zusammenarbeit mit Dritten	<p><u>Artikel 5</u></p> <p>Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer und/oder kostengünstiger erfüllen kann.</p>
Information der Bevölkerung	<p><u>Artikel 6</u></p> <p>¹Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>²Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.</p>
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	<p><u>Artikel 7</u></p> <p>¹Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>²Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.</p>
Vorschriften der Gemeinde	<p><u>Artikel 8</u></p> <p>Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.</p>

2. Gemeindeorganisation

2.1 Die Organe der Gemeinde

Organe	<p><u>Artikel 9</u></p> <p>Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Stimmberechtigten b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind c) das Rechnungsprüfungsorgan d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal
--------	---

2.2 Die Stimmberechtigten

2.2.1 Grundsatz

Grundsatz	<p><u>Artikel 10</u></p> <p>Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.</p>
-----------	--

2.2.2 Urnenwahlen

Mehrheitswahlverfahren (Majorz)	<p><u>Artikel 11</u></p> <p>¹Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Versammlungsleitung b die Stellvertretung der Versammlungsleitung c das Gemeindepräsidium.
Verhältnswahlverfahren (Proporz)	<p>²Sie wählen an der Urne im Verhältnswahlverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> a die sechs Mitglieder des Gemeinderates b die fünf Mitglieder der Schulkommission. <p>³Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements über Abstimmungen und Wahlen.</p>

2.2.3 Gemeindeversammlung

Artikel 12

Sachgeschäfte

- Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung
- a den Erlass, die Änderungen und die Aufhebung des Organisationsreglements mitsamt der Anhänge,
 - b den Erlass, die Änderungen und die Aufhebung des Reglements über Abstimmungen und Wahlen,
 - c den Erlass, die Änderungen und die Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung sowie den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Überbauungsordnungen ausserhalb von Zonen mit Planungspflicht, mit Ausnahme der Überbauungsordnungen für Detailerschliessungsanlagen, im Rahmen der kantonalen Baugesetzgebung,
 - d alle übrigen vom Gemeinderat beschlossenen Reglemente, sofern gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das fakultative Referendum zustande gekommen ist (Art. 30) oder der Erlass eines Reglements Gegenstand einer Initiative ist,
 - e die Gemeinderechnung,
 - f den Voranschlag und die Steueranlage,
 - g einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.00,
 - h wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 15'000.00,
 - i die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
 - j von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,
 - k die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden,
 - l das Mandat an das Rechnungsprüfungsorgan.

Artikel 13

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

¹Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengesetzt werden.

²Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³Beträgt der Nachkredit weniger als 10% Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Artikel 14

b) zu gebundenen Ausgaben

¹Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

²Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Artikel 15

c) Sorgfaltspflicht

¹Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

²Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

2.3 Versammlungsleitung

Aufgaben	<p><u>Artikel 16</u></p> <p>¹Die versammlungsleitende Person</p> <p>a leitet die Gemeindeversammlung,</p> <p>b entscheidet über Rechtsfragen. Sie kann diese mit der verwaltungsleitenden Person und den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern besprechen.</p> <p>²Der Gemeinderat kann ihr weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>³Im Rahmen ihrer Aufgaben steht ihr ein umfassendes Akteneinsichtsrecht zu.</p>
Stellvertretung	<p><u>Artikel 17</u></p> <p>Ist die versammlungsleitende Person verhindert, hat die Stellvertretung deren Funktionen zu erfüllen. Es stehen ihr dabei die gleichen Rechte zu und es obliegen ihr die gleichen Pflichten wie der versammlungsleitenden Person.</p>

2.4 Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfung	<p><u>Artikel 18</u></p> <p>¹Die Gemeindeversammlung wählt jeweils für 4 Jahre eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle und beauftragt diese mit der Rechnungsprüfung.</p> <p>²Das Rechnungsprüfungsorgan wird jeweils im Vorjahr der Legislatur der Behörden gewählt.</p> <p>³Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Rechnungsprüfung sowie die Anforderungen an deren Befähigung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden.</p> <p>⁴Die Kosten der Rechnungsprüfung stellen wiederkehrende Ausgaben dar.</p>
Aufsichtsstelle für Datenschutz	<p><u>Artikel 19</u></p> <p>¹Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>²Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.</p>

2.5 Gemeinderat

Mitgliederzahl	<p><u>Artikel 20</u></p> <p>Der Gemeinderat besteht einschliesslich des Präsidiums aus 7 Mitgliedern. Eine angemessene Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben.</p>
Zuständigkeiten a) Grundsatz	<p><u>Artikel 21</u></p> <p>¹Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.</p> <p>²Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>³Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 20'000.00. Er stellt ihn in den Voranschlag ein.</p>

Artikel 22

b) Sachgeschäfte

¹Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über

- a alle Reglemente, mit Ausnahme des Organisationsreglements, des Reglements über Abstimmungen und Wahlen sowie der baurechtlichen Grundordnung gemäss kantonaler Baugesetzgebung, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 30,
- b die Grundzüge der Erhebung von Abgaben in Reglementen (Gegenstand der Abgabe, Abgabepflichtige und Bemessungsgrundsätze) unter Vorbehalt des fakultativen Referendums,
- c einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.00 abschliessend,
- d wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 15'000.00,
- e gebundene Ausgaben,
- f die Erteilung oder die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts,
- g die Stellenbewirtschaftung, insbesondere die Bewilligung von zusätzlichen Stellenprozenten im Rahmen der wiederkehrenden Ausgaben,
- h die Errichtung und Schliessung von Schulklassen,
- i Überbauungsordnungen, welche eine Zone mit Planungspflicht betreffen oder lediglich Detailerschliessungsanlagen festlegen,
- j Anhebungen und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht im Rahmen seiner Ausgabenbefugnis.

²Er erlässt ferner in abschliessender Zuständigkeit in Form von Verordnungen

- a Ausführungsbestimmungen zu Reglementen,
- b einen Tarif über die Erhebung von Kanzleigebühren,
- c Bestimmungen über das Beschaffungswesen
- d Benützungsordnungen für Gemeindeanlagen samt den entsprechenden Gebührentarifen.

Artikel 23

Vertretung in
Gemeindeverbänden

¹Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

²Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Artikel 24

Verordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung. Er regelt darin insbesondere

- a die Organisation des Gemeinderates und die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder,
- b die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatsitzungen,
- c die Organisation der Gemeindeverwaltung,
- d Bestimmungen zum Finanzhaushalt,
- e die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr, insbesondere die Unterschriftsberechtigung,
- f die Berichterstattung,
- g die Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals.

Artikel 25

Delegation von
Entscheidungsbefugnissen

¹Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

²Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

2.6 Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p><u>Artikel 26</u></p> <p>¹Die ständigen Kommissionen, deren Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Anhang I.</p> <p>²Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p><u>Artikel 27</u></p> <p>¹Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.</p> <p>²Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.</p> <p>³Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden in Einsetzungsbeschluss geregelt.</p>
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	<p><u>Artikel 28</u></p> <p>¹Die ständigen Kommissionen gemäss Anhang I können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnisse übertragen.</p> <p>²Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.</p> <p>³Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitgliedern.</p>

2.7 Gemeindepersonal

Personalbestimmungen	<p><u>Artikel 29</u></p> <p>Die Grundzüge der Anstellungsverhältnisse sowie Rechte und Pflichten werden im Personalreglement geregelt.</p>
----------------------	--

3. Politische Rechte

Fakultatives Referendum	<p><u>Artikel 30</u></p> <p>¹Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert dreissig Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates betreffend den Erlass eines Reglements durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen, dass das vom Gemeinderat beschlossene Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.</p> <p>²Beschlüsse, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, werden im amtlichen Anzeiger publiziert.</p> <p>³Die Frist für ein Referendum beginnt am darauf folgenden Tag der Publikation des Beschlusses.</p> <p>⁴Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.</p>
-------------------------	--

Initiative a) Grundsatz	<p><u>Artikel 31</u></p> <p>¹Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn dieses</p> <p>a in ihre Zuständigkeit fällt, b den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen betrifft.</p> <p>²Die Initiative ist gültig, wenn</p> <p>a das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist, b sie innert der Frist nach Art. 32 Abs. 3 eingereicht ist, c sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, d das Begehren nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist, e sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie), f sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.</p>
b) Vorprüfung und Sammelfrist	<p><u>Artikel 32</u></p> <p>¹Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.</p> <p>²Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung vorliegt.</p> <p>³Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.</p>
c) Gültigkeit	<p><u>Artikel 33</u></p> <p>¹Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeindeverwaltung eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung (Art. 32) nicht gebunden.</p> <p>²Fehlt eine der in Art. 31 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
d) Behandlung durch die Stimmberechtigten	<p><u>Artikel 34</u></p> <p>¹Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die Initiativen innerhalb von zwölf Monaten seit der Einreichung zum Beschluss.</p> <p>²Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p>

4. Wahlen und Abstimmungen

Verfahren	<p><u>Artikel 35</u></p> <p>Für Einzelheiten der Wahl- und Abstimmungsverfahren gilt das Reglement über Abstimmungen und Wahlen.</p>
-----------	--

Wählbarkeit	<p><u>Artikel 36</u></p> <p>Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a als Versammlungsleitung, als deren Stellvertretung, als Gemeindepräsidium, als Mitglied des Gemeinderates die in der Einwohnergemeinde Krauchthal stimmberechtigten Personen; b in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Einwohnergemeinde Krauchthal stimmberechtigten Personen; c in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.
Amtdauer	<p><u>Artikel 37</u></p> <p>Die Amtdauer der gewählten Personen dauert vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p><u>Artikel 38</u></p> <p>¹Die Amtszeit ist auf je drei volle Amtdauern beschränkt für</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Versammlungsleitung, b das Gemeindepräsidium, c die Mitglieder des Gemeinderates, <p>Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.</p> <p>²Eine angebrochene Amtsperiode wird für die Berechnung der Amtszeitbeschränkung als volle Amtdauer angerechnet.</p> <p>³Mitglieder des Gemeinderates, welche einer Kommission von Amtes wegen vorstehen, der sie bereits vor ihrer Wahl in den Gemeinderat angehört haben, unterliegen für diese Kommissionsmitgliedschaft keiner Amtszeitbeschränkung.</p> <p>⁵Die Mitglieder der Gemeindebehörden und das Gemeindepersonal treten bei ihrem Ausscheiden von allen Ämtern ab, die sie zufolge ihrer Behörden- oder Angestelltentätigkeit bekleidet haben. Beim Vorliegen besonderer Umstände, kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten.</p>
Amtszwang	<p><u>Artikel 39</u></p> <p>¹Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt bzw. wiedergewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während mindestens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist; vorbehalten bleiben die Ablehnungsgründe nach Abs. 2.</p> <p>²Ablehnungsgründe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a das zurückgelegte 65. Altersjahr oder b Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen. <p>³Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.</p> <p>⁴Wer sich weigert ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 f. des Gemeindegesetzes.</p>

Artikel 40
Rücktritt Der Rücktritt aus einem Gemeindeorgan, nach Ablauf der Frist gemäss Art. 39 Abs. 1, ist mindestens drei Monate im Voraus anzukündigen. Der Gemeinderat kann eine kürzere Frist gestatten, sofern der Gemeinde daraus kein Nachteil erwächst.

Artikel 41
Unvereinbarkeit ¹Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat und in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind alle Beschäftigungen, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.
²Weitere Unvereinbarkeiten ergeben sich aus Art. 36 des Gemeindegesetzes.

Artikel 42
Offenlegungspflicht Die Kandidierenden für ein Gemeindeorgan haben vor ihrer Wahl Interessensbindungen offen zu legen, die sie in der Ausübung des Amtes beeinflussen könnten.

Artikel 43
Verwandtenausschluss Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.

Artikel 44
Ausstand ¹Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
²Ebenfalls ausstandspflichtig sind
a) Verwandte und Verschwägerete in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade
b) voll- und halbbürtige Geschwister
c) Ehepaare
d) Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben
e) gesetzliche, statutarische oder vertragliche Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden.
³Ausstandspflichtige haben in jedem Fall das Recht, sich zur Sache zu äussern.
⁴Ausstandspflichtige sind verpflichtet, auf ihre Ausstandspflicht aufmerksam zu machen.
⁵Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

5. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

Verantwortlichkeit

Artikel 45
Sorgfalts- und Schweigepflicht ¹Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.
²Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit	<p>³Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt. <u>Artikel 46</u></p> <p>¹Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit im Rahmen der Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>²Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Versammlungsleitung, deren Stellvertretung, für die Mitglieder des Gemeinderates sowie für das Rechnungsprüfungsorgan.</p> <p>³Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.</p> <p>⁴Weitergehend gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	<p><u>Artikel 47</u></p> <p>¹Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.</p> <p>²Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen über-tragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.</p> <p>³Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemein-depersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.</p> <p>⁴Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.</p>
Protokoll	<p><u>Artikel 48</u></p> <p>Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates, der Kommissionen und der Arbeitsgruppen ist Protokoll zu führen.</p>
Rechtspflege	
Beschwerde	<p><u>Artikel 49</u></p> <p>¹Gegen Beschlüsse, Verfügungen, Wahlen und Abstimmungen von Ge-meindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.</p> <p>²Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Bauge-setz).</p>

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge	<p><u>Artikel 50</u></p> <p>Die Anhänge bilden integralen Bestandteil dieses Reglementes und werden im gleichen Verfahren durch die Gemeindeversammlung erlassen.</p>
Übergangsbestimmungen	<p><u>Artikel 51</u></p> <p>¹An der Urne gewählte Mitglieder von Organen werden erstmals per 01.01.2009 nach diesen Bestimmungen bestellt (siehe Art. 52 Abs. 3).</p> <p>²Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollum-fänglich einbezogen.</p> <p>³Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2008. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jah-</p>